

Leitfaden und Wissenswertes zur ASFINAG-Kinderbetreuung 2026

	Externe Kinderbetreuung (Feriencamp)
1) Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten werden angeboten?	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderbetreuung außerhalb ASFINAG-Räumlichkeiten im Feriencamp (Kärnten) - Sollten Freunde von Asfinag Kindern auch Interesse haben, können deren Eltern ihre Kinder als Externe (zum Vollpreis von EUR 550,-) anmelden
2) Wann findet die Kinderbetreuung statt?	<p>Sommercamp:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 18. – 25. Juli Sa-Sa <p>Das Feriencamp kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. Ein Kind kann jeweils 1 Woche am Standort und 1 Woche Feriencamp in Anspruch nehmen.</p>
3) Wie erfolgt die Anmeldung?	<p>Auf der Kidactive Homepage:</p> <p>Die Anmeldung gilt als verbindlich ab der Rückbestätigung der Anmeldung durch die Asfinag (kinderbetreuung@asfinag.at) .</p> <p>(siehe Stornoregelungen unter Punkt 10 – Achtung es gibt hier Abweichungen zu den auf der Homepage von Kidactive angeführten Regelungen!).</p>
4) Wer darf teilnehmen/angemeldet werden?	<p>Kinder (inkl. Stief-, Pflege- und Adoptivkinder sowie Kinder von Lebenspartner:innen im gemeinsamen Haushalt) von ASFINAG-Mitarbeiter:innen im Alter von 6 bis 14 Jahren (Stichtag 01.01.2026).</p> <p>Voraussetzung ist jedenfalls, dass der:die Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung in einem aufrechten Dienstverhältnis zur ASFINAG steht.</p>

Wichtig zu wissen	Übernimmt ein Dienstgeber Kosten für eine Kinderbetreuung, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Dieser muss – bis auf wenige Ausnahmen – versteuert werden (Lohnsteuer und SV-Beiträge)
5) Was kostet mich die Betreuung?	
a) Gesamtkosten:	Der Dienstgeber fördert/übernimmt einen Großteil der Kosten für die Kinderbetreuung. Die Gesamtkosten werden auf den Dienstgeberanteil (= Zuschuss) und den Dienstnehmeranteil (= Selbstbehalt) aufgeteilt.
b) Dienstnehmeranteil pro Kind:	Für die Kinderbetreuung beim Feriencamp wird ein <u>Selbstbehalt von EUR 120,-</u> in Abzug gebraucht. Der Abzug erfolgt automatisiert bei der Gehaltsabrechnung im Folgemonat der Kinderbetreuung.
c) Dienstgeberanteil pro Kind:	Für den Dienstgeber-Zuschuss müssen <u>Sozialabgaben und Steuern</u> bezahlt werden. Ausnahme sind begünstigte Dienstnehmer:innen (siehe Punkt 6).
6) Für wen und welche Kinder ist der Dienstgeberanteil begünstigt?	<p>Wenn der/die Dienstnehmer:in selbst die Familienbeihilfe für zumindest 6 Monate in dem jeweiligen Jahr für das Kind bezogen hat, dürfen die Zuschüsse des Dienstgebers für folgende Kinder begünstigt abgerechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet (d.h. am 1.1. des Jahres noch 13 Jahre alt) Es dürfen maximal 2.000€ / Jahr und Kind begünstigt an Zuschüssen bezahlt werden – für den übersteigenden Betrag müssen Sozialabgaben und Steuern gezahlt werden. <p>Achtung! Wenn der:die (Ehe) Partner:in die Familienbeihilfe bezieht, gibt es keine Begünstigung!</p>
7) Was bedeutet „begünstigt“?	Der Zuschuss des Dienstgebers ist bis zu einer max. Grenze von 2.000€/Jahr und Kind sozialabgaben- und steuerfrei. Wenn die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entstehen keine weiteren Kosten zusätzlich zum Selbstbehalt des Dienstnehmers. Ein allfällig übersteigender Anteil der Zuschüsse ist nicht mehr begünstigt.
8) Mit welchen Kosten ist ungefähr zu rechnen, wenn keine Steuerbegünstigung zutrifft?	Für den Dienstgeber-Zuschuss müssen Sozialabgaben und Steuern bezahlt werden. Je nach Verdienst im konkreten Monat kann mit EUR 170 – 200 (auf Vollzeit-Basis) gerechnet werden. Zzgl. Selbstbehalt ergibt dies Kosten von gesamt EUR 290 – 320 pro Kind pro Woche. Ausnahme sind begünstigte Dienstnehmer:innen (siehe Punkt 6).
9) Welche Unterlagen werden für die Beantragung der Steuerbegünstigung benötigt?	Sind die Voraussetzungen für eine Begünstigung erfüllt, muss die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung L35 zeitnah zur Anmeldung – idealerweise

	im Februar - an die Personalverrechnung über Meine Anträge und Änderungen („Prozess hinzufügen“ wählen) hochgeladen werden. Das L35 muss jedenfalls spätestens 2 Wochen vor Beginn des Camps hochgeladen werden. Erst dann darf der Dienstgeber-Zuschuss begünstigt erfasst werden.
10) Storno-Regelung	<p>Wird die Anmeldung nach bestätigter Anmeldung storniert (auch z.B. bei Austritt des Dienstnehmers), so ist eine Storno-Gebühr von EUR 150 fällig. Der Einbehalt der Stornogebühr erfolgt durch die Gehaltsabrechnung spätestens im Folgemonat der Kinderbetreuung, für die das Kind angemeldet war.</p> <p>Die Storno-Gebühr entfällt, wenn der/die stornierende Dienstnehmer:in zeitgerecht einen Ersatz nennen kann, oder aus der Warteliste nachbesetzt werden kann.</p>